

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Auf der Grundlage der §§ 5 und 18 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S.618), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätiger vom 19. Juli 2004, zuletzt geändert am 01.08.2016, beschlossen.

1. § 6 Abs. 2 (Sonderregelung für Patientenfürsprecher(Innen) wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Entschädigungsleistung für die Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen orientiert sich an der zum 31.12. des Vorjahres festgestellten Bettenzahl der von ihnen zu betreuenden Kliniken nach folgender Maßgabe:

Bettenzahl gesamt	Betrag pro Monat	
	Patientenfürsprecher(in)	Stellvertreter(in)
bis 250 Betten	145 €	45 €
ab 251 Betten	260 €	75 €
Sonderregelung: ab 501 Betten.	Bei einer Bettenzahl ab 501 Betten kann der Kreistag zwei gleichberechtigte Patientenfürsprecher einsetzen. Die Entschädigung beträgt für beide Patientenfürsprecher/innen je 230 € . In diesem Fall vertreten sich beide Patientenfürsprecher/innen gegenseitig.“	

2. Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige tritt mit Wirkung ab 01. August 2016 in Kraft.

Wetzlar, den 13. Dezember 2016

Wolfgang Schuster
Landrat

Heinz Schreiber
Erster Kreisbeigeordneter